

Rechtsbeständig-ACTENmäßige,

einen jeden überzeugende

Anweisung,

Das

Die in Dixta Camerali den 15. Januarii 1759. zu eigenen Günsten gegen Herrn Hoff-Rathen von Renzing anmaßlich verhengt mit vielen unheilbahren Richtigkeiten offenbahr befangene Lauda de plano aufzuheben, allenfalls zu der willkührigen Austrägen behörige Schrancken setzender Bill- und Gerechtiakeit einzustellen, mithin in keine rechtliche Rücksicht zu nehmen seyen.

Preisslich = Chur = Eölnischer Hoff = Cammer ist es gefällig gewesen, die dem Herrn Hoff-Rathen von Renzing anmaßlich zu Last gelegte Forderung also fort mittels an Händen habend = das gemeine Recht überschreitenden Mittelten eigenmächtig geltend zu machen, so dan durch diese l. h. Ungerechtigkeits-flüssige Quelle, deren mit der Sachen völliger Erkäntnus zu des Herrn Hoff-Rathen von Renzing Günsten abgemachten, so fort aus irrigen wahn ohne einigen Schein Rechts hervorgezwungenen Posten halber, die gegen einen hinlänglich angeessenen mehrmahlen verbottene Arresta eigenrichterlich zu erkennen, die darab eingezogene, die Forderung übersteigende Gelder einzubehalten, die von undencklichen Jahren her von denen das Cameralisch = etwa obwaltendes Interesse unter schwer obhabenden Pflichten beobachtenden Zoll und Licent Beambten zu Kayserwerth rühig nachgesehene, ohnverbrüchlich erhaltene Possession der Garten = Thür gewaltthätig zu stöbren, und den in dergestaltetem Besitz sich befindenden Herrn Hofrathen von Renzing wegen vorgebogener Landhabung seiner Possession, ohnangesehen Rechtshängig gemachter Sach, mit 500. Goldgülden Straff zu belegen, und die empfindlichste Entlassung seiner über 50. Jahren treu und nützlich verwalteten Diensten ergehen zu lassen, endlich mittels ausgekünstelter Vermischung zur Sach nicht einschlagenden Vorwurffs, pro des Anschuß am Spycet eine andere Straff von 100. Goldgülden ferner zu erschleichen; gleichwie ein solches in nachstehenden Abhandlungen des mehreren erörtert werden soll.

Da nun Cameralischer Aldt solchen ex Actis klar beschienenen Umständen nach, wohl vorsehen können, daß seine Intention, wan sie nach den klar Ziel und Maas sehenden Rechten ohnparteyisch abgewogen werden solte, mercklich verstellte seye, und die Sach am Ende nicht also, wie sie vorgebildet, auslaufen dörfte, wo seine prevalenz die gerade Gerechtigkeit nicht überwiegen möchte, als wolte die auß präsentierten Verfolgeren erstattende Relation, und angedeihende gottgefällige Gerechtigkeit von Tag zu Tag mehreren Anstand nehmen; hierauff ist endlich von Hochpreisslichem Hoff-Rath ein die Cassation deren ungerecht und unbillig angelegten Arresten enthaltendes Urtheil sub Lic. A. ergangen, und der preisslichen Hoff-Cammer bessere Proben bezubringen aufgegeben worden, dieses Urtheil aber ist zu keinem Nachdruck gediehen, sondern die Arresta haben ihren ferneren Fortgang gehabt, die außgelegte bessere Prob hingegen ist zu keinem Vorsehein gekommen, weshalb der Herr Hoff-Rath von Renzing ferner beim Hochpreisslichem Hoff-Rath die Acta presentirt, sportulirt, und fleißigst mit schwäresten Unkosten pro Justitia angestanden, und gleichwohl keinen Spruch erhalten, oder solchen zu erhalten Hoffnung gesehen hat

Dd.
45.

Dd. 45
z. R.

hat, als hat bey dieser der Sachen wahrer Eigenheit mehrbesagter Herr Hoff-Rath von Renning, um denen über 30. Jahren unerörtert-Rechts befangenen, sich unter der Hand verewigenden Irrungen endlich-jedoch rechtlich abhellende Maas zu geben, die hohe Vermittelung des Hoff-Cammeraths Präsidenten Frey-Herrn von Bellerbusch Excellence geziemend dahin ersucht, sothane verdriessliche Stritigkeiten zum billigmässigen Vergleich einzuleiten. Statt die zu Erreichung solchen Entzwecks von CARDINALI De LUCA in *Theat. just. & verit. de judiciis discours. XI. n. 12.* des mehreren angewiesene Wege einzugehen, wurden die verhandelte Verfolgere, ohne vorläufig=behöriger Inrotulation, mangelhaft und einseitig, dem äusserlichen Vernehmen nach, auf eine ohyparthenische Unversität abgeschickt; wiewohlen es ungläublich, folglich von der Wahrheit abweichend, das eine ohyparthenische Unversität nach geschwinder Einsicht des *sub Lit. A* angebotenen, ein wesentliches Stück deren Acten ausmachenden Decreti, die andurch rechtskräftig verworfene, und als unerheblich erklärte Proben, zum Grund ihres verdammenden Urtheils unterstellen, dieselbe ohne einiger nachhero ad Acta gekommener Besecheinigung erheb= und hinlänglich erklären, mithin Urtheil gegen Urtheil fällen könne, *arbitrium enim quaecumvis amplissimè conceptum rem judicatam non complectitur, laudumque, ut sententia contra rem judicatam nullum est, CARDINALIS De LUCA cit. loco n. 27. & 29.. MEVIUS p. 7. decis. 207. & 210*

Die solchemnach aus Mangelhaft und einseitigen Actis eingeholte Lauda wurden heimlich erbrochen, und nach befundenem Diehl mußte Hofrath von Renning in Gefolg an ihn erlassener Citation den 15. Januarii 1759. in Directa Camerali erscheinen, ein ihm ad subscribendum vorgelegten Schein unterschreiben, und Kraft dessen sich dahin verbinden, mit deme, was billig und recht erkant würde, zufrieden zu seyn. Kaum ware gedachter, von Herrn von Renning wegen seines hohen und einige 70. Jahren zurück gelegten Alters, und damit begleiteten schwachen Gehörs nicht verstandener Schein unterschrieben, so wurden die nachgesetzte Lauda bey sitzendem Rath quasi in causa Camerae publicirt; der Herr Hofrath von Renning hat diesemnach gegen dergestaltete, ohne Gegenseitigem mit An= und Übertrag, mithin ex defectu compromissi ex utraque parte substituentis nulliter (vid. *MEV. p. 1. Decis. 100 n. 2.*) contra rem judicatam verhengte Lauda zu allem Überflus die rechtliche Mittelen vorgebogen, und deren Einschränkung in die Billig= und Gerechtigkeits Schrancken in continenti & intra 10. dies nachgesucht. *Vid. Adjunct. sub. Lit. B.*

Wan nun ausgetragenen Rechts, das die nullo servato jurisordine, mithin sub qualitate arbitratoris (conf. *CARD. de LUCA cit loco n. 29. GAIL. obs. pract. l. 1. Obs. 150. n. 5 & 6.*) erlassene arbitramenta eine stillschweigende Bedingung: *Si justè arbitratum fuerit*, nach sich führen, so das auch kein mit nemlich=stillschweigender Bedingung, in breitester Form ausgestellter Verzicht aller rechtlichen Mittelen, die nichtig und ungerecht nachhero ausgesprochene Lauda aufrecht halten mag, nam compromisso utcumque amplo inest conditio: *si justè arbitratum fuerit*, hinc reductio arbitramenti ad boni viri arbitrium, nullà obligatione, promissione, vel jurjurando anteriori impediri potest. *CHRISTINÆUS Decis. Curie Belgicæ Tol. 2. Decis. 142. n. 5 & 6. Et enim mens est personam arbitrio substituentium, ut, quia sperant eum rectè arbitraturum, id faciant, non quia vel immodicè obligari velint. l. 30. ff. de operis libert. VOETZ. ad ff. de his qui in arbitr. n. 26.*

Und dan dieses in untergebenem Fall nun so nähere anwendung findet, da obangezogene unheilbare Nichtigkeiten, so fort aus denen Actis ins Hel e zu stellende offenbare Ungerechtigkeit die übel benahmsete Lauda völlig umstürzen, defectus enim in ineditis Actis facit processus, quasi alio non audito, nullitatem. *MEVIUS p. 2. Decis. 62. n. 1* Mithin müssen sothane obangezogener maßen aus Mangelhaften Verfolgern hervorgezogene Lauda um so mehr de plano aufzheben werden, da die dergestalt auch in einem Theil begangene Ungerechtigkeit all übrige unzertrennliche Verwandtschaft habende Lauda entkräftet, *CARDINALIS De LUCA cit. loco n. 33 & 34.* Folglich deren behörige Schrancken setzung auch nach Umlauff 20 und mehrerer Jahren in Ansehung an Billig= und Gerechtigkeit ins besondere præ arbi-

arbitro gebundenen arbitratoris statt- und platzgreiffig ist. GAIL. d. Obj. 150. n. 2 & 11, ibi : *communis & in Camera recepta Sententia.* FACHINEUS *controv. l. 8 c. 94.*

Also scheint ein lauter überflus zu seyn , allem deme eine fernere rechtliche Abhandlung juris & respectivè non juris hinzu zu fügen , die Intencion gehet auch eben nicht dahin , sonderen man will nur , damit der geneigte Leser die weit gepflogene Verfolgung von Wort zu Wort, mit vieler Beschwerde und Verdrüsslichkeit zu durchgehen , enthoben seyn möge , die Substantz in drey Abhandlungen abfassen , und darin hauptsächlich die pro der Garthen Thür, deren 12. Cameralischen Posten, und Ländereyen am Spyeß obwaltende Irrungen kürz- doch gründlich beleuchten , deren übrigen Sachen rechtliche Beurtheilung hingegen zur besonderer Ausführung vorbehalten , es ist aber zu bewunderen , wie übrige niemahlen streitig-vielweniger instruirte Forderungen in solche wichtige Lauda eingeflochten , fort die Ungerechtig- keit überalle Gedancken hinausgetrieben seye.

~~~~~

Erstere rechtliche Abhandlung des sub Lit. B. N. 1110.  
anligenden Laudi.

# FACTI SPECIES.

Aus denen pro der Garthen Thür und angemastet Brüchten Erklärung verhand- delten Actis , und zwar ab deme Fol. Act. 177. befindlichem Auerbungs Schein ergibt sich des mehreren , welcher gestaltten Preißliche Hoff-Cammer im Jahr 1724 den 16. Martii von denen Eheleuthe Wolters Käufflich erworben habe die einer Seiths an die drey Könige , und abgesonderte M-ur und Garthen anschließende Behausung , Hoff , Garthen , Scheur und Stallung , ausschließlich jedoch , der durch eine Maur davon abgesondert = und hinten darauff anschließender Scheur und Garthen , welche Ihro Churfürstl Durchl. Hofrath und Stadt- Schultheiß Herr von Renzing nunmehr an sich gebracht. Gedachte Eheleuthe Wolters haben zu besagten mit der abgesonderten Maur umzogenen Garten von ih- rer Wohnung , dertahligen Zollhaus , durch eine besondere Pforte den Zugang genohnten , nachdem sie nun denselbigen Garten an den Herrn Hoff-Rathen von Renzing im Jahr 1722. verkauft , und dieser zu dem erkauften Garten den nöthigen Zugang durch die angeregte Pforte gleichfalls nehmen müssen , so ist bey Lebzeiten deren Eheleuthe Wolters , ehe die Hoff-Cammer deren Behausung an sich gebracht, diese besondere Pforte mit gemeinschaftlichem Schloß belegt , und von wohlbesagtem Herrn Hoff-Rath von Renzing rühig, auch nach an die Hoff-Cammer überkommener Behausung gebraucht worden , bis daß nach umlauff 15. Jahren der Besizer Wircz als Pachterius des Zollhaus das gemeinschaftliche Schloß abbrechen wollen , wor- auff aber gleich ein gemeinschaftliches wiederum ohne ferneren Widerspruch über 20. Jahren angelegt ist. In der abgesonderten Maur ist ferner eine Thür gewesen , wo- durch die ehemahlige Besizer Eheleuthe Wolters den Eingang in berührten Garten gehabt, welche vorgesundene Thür der Herr Hoff-Rath von Renzing nach an ihn über- kommenen Eigenthumb gleichmäßig über 34. Jahren rühig, ohne einigen Widerspruch gebraucht hat , wie ein solches bewahrheiten imo die 12. zu Creutzberg abgehörte Zeu- gen *Vid. fol. Act. 124.* 2do der Scheffen Haafs , und drey geschworne, und vorgesunde- ne Urkunden specifick außstrückende Berckverständige, *Vid. fol. Act 222 & Adj. sub Lit. C.* 3tio der Hoffmaurer zu Düßeldorff und andere Cöllnische Berckverständige *Vid. Ad- junctum sub lit. D.* 4to das vom dem Brüchten Meister Kugelgen abgehaltene *Protocol- lum Commissionis* vom 30. Januarii 1755. *in fine*, und darauff erstattetem Bericht, als wor- in des mehreren zu ersehen , daß gedachte Thür mit der abgesondert = in dem Auer- bungs Schein erwöhnter Maur gleiches Alterthum habe. 5to der von denen Chur-